

**Gutachten**  
**zum konsekutiven Master-Studiengang**  
**„Psychosoziale Beratung und Recht“**  
**an der Fachhochschule Frankfurt am Main**

**I. Vorbemerkung:**

Die Vor-Ort-Begutachtung der von der Fachhochschule Frankfurt am Main zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) und „Soziale Arbeit: transnational“ sowie des konsekutiven Master-Studiengangs „Psychosoziale Beratung und Recht“ fand am 28.11.2012 in der Fachhochschule Frankfurt statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Barbara Bräutigam, *Hochschule Neubrandenburg*

Frau Prof. Dr. Ute Kötter, *Hochschule München*

Herr Prof. Dr. Ronald Lutz, *Fachhochschule Erfurt*

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Halgard Bestelmeyer, *BWMK (Behinderten-Werk Main-Kinzig e. V.), Gelnhausen*

als Vertreter der Studierenden:

Herr Fabian Kötsche, *Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena*

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012; Drs. AR 25/2012) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, die „konzeptionelle Einordnung des Studienganges in das Studiensystem“, das „Studiengangskonzept“, die „Studierbarkeit“, das „Prüfungssystem“, „studiengangsbezogene Kooperationen“, die (personelle, sächliche und räumliche) „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, die Umsetzung von Ergebnissen der „Qualitätssicherung“ im Hinblick auf die „Weiterentwicklung“ des Studienganges (im Falle der Re-Akkreditierung sind insbesondere Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und umzusetzen) sowie die Umsetzung von „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“. Bei „Studiengängen mit besonderem Profilanpruch“ sind

zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012; Drs. AR 25/2012).

## **II. Der zu akkreditierende Studiengang:**

### **Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Recht“**

Der von der Fachhochschule Frankfurt, Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit, angebotene Studiengang „Psychosoziale Beratung und Recht“ ist ein konsekutiver Master-Studiengang, in dem insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes tätigkeitsbegleitendes Studium konzipiert. Der Gesamt-Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 870 Stunden Präsenzstudium, 160 Stunden Praktikum und in Schwerpunkt a 2.010, in Schwerpunkt b 1.980 und in Schwerpunkt c 1.965 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 12 Module gegliedert, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife bzw. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 180 Credits in Fächern aus den Bereichen des Gesundheits-, Sozial- oder Pflegewesens. Dem Studiengang stehen insgesamt 48 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2002/2003.

## **III. Gutachten**

### **a.) Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Recht“**

#### **1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese entsprechen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

#### **2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 werden erfüllt. Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifika-

tionsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landes-spezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie der verbindlichen Auslegung dieser Vorgaben durch den Akkreditierungsrat.

### **3. Studiengangskonzept**

Das Studiengangskonzept entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

### **4. Studierbarkeit**

Die Studierbarkeit ist gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

### **5. Prüfungssystem**

Das Prüfungssystem entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

Die Prüfungsordnung ist in genehmigter Form vorzulegen. Darüber hinaus ist sie einer Rechtsprüfung zu unterziehen, die die Übereinstimmung mit den Landes-gesetzen feststellt.

### **6. Studiengangsbezogene Kooperationen**

Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unterneh-men und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

### **7. Ausstattung**

Die Ausstattung entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

### **8. Transparenz und Dokumentation**

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

### **9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt. Daten zur Evaluation, zur studentischen Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg und zum Absolventen-verbleib liegen vor und werden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studien-gangs genutzt.

### **10. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Der Studiengang hat keinen besonderen Profilanspruch im Sinne dieses Kriteriums.

## **11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.